

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Metalle  
der  
HKS Dordrecht B.V  
HKS Scrap Metals B.V.  
bzw. Hoogovens Klöckner Scrap Metals B.V.  
bzw. HKS Metals B.V.**

hinterlegt am 17. August 2000 bei der Industrie- und Handelskammer für Zuid-Holland in Dordrecht unter der Nummer 23070691.

**1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Diese Bedingungen finden Anwendung auf sämtliche Angebotsanfragen, Verträge sowie deren Ausführung durch HKS Dordrecht B.V und HKS Scrap Metals B.V. bzw. Hoogovens Klöckner Scrap Metals B.V. bzw. HKS Metals B.V. (nachfolgend „**HKS**“ genannt).
- 1.2 Es steht den Parteien frei, beim Abschluss eines Vertrages von diesen Allgemeinen Bedingungen unter den Voraussetzungen (teilweise) abzuweichen, dass für die dann abweichenden Bedingungen eine schriftliche Bestätigung unsererseits erfolgt ist. Im Gegensatz zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auch bei späteren zwischen den Parteien geschlossenen Verträgen Anwendung finden, gelten die ggf. vereinbarten abweichenden Bedingung lediglich als für einen bestimmten Vertrag vereinbart.
- 1.3 Im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet der Begriff „Lieferant“: jedwede (juristische) Person, welche mit unserer Zustimmung einen Liefervertrag für Waren geschlossen hat bzw. zu schließen wünscht, sowie deren Vertreter, Bevollmächtigten, Rechtsnachfolger sowie Erben.
- 1.4 Die beim Lieferanten geltenden eigenen Bedingungen bleiben unter der Voraussetzung unberührt, dass die hier vorliegenden Bedingungen auch bei anderer Festlegung gegenüber den Erstgenannten jederzeit maßgeblich sind.

**2. ZUSTANDEKOMMEN/ÄNDERUNG**

- 2.1 Ein Vertrag kommt erst mit dem Zeitpunkt zustande, an welchem die betreffende Bestellung des Lieferanten von HKS schriftlich bestätigt wurde.
- 2.2 Eine von HKS versandte und nicht innerhalb von 2 Werktagen schriftlich widerrufen Bestätigung stellt einen vollumfänglichen Nachweis des Vertragsinhaltes dar.
- 2.3 Mögliche Änderungen sowie Ergänzungen zu einem bereits bestehenden Vertrag sind für HKS erst ab dem Zeitpunkt bindend, zu welchem diese von ihrer Seite aus schriftlich bestätigt wurden.
- 2.4 Die Ausführung mündlich getroffener Vereinbarungen kann bis zum Zeitpunkt unserer entsprechenden schriftlichen Zustimmung ausgesetzt werden.

- 2.5 Bei Rahmenverträgen kommt der Vertrag zudem mit dem Zeitpunkt zustande, an welchem die im Rahme eines solchen Rahmenvertrags erfolgende Bestellung einer (Teil-)Lieferung durch HKS versandt wird. Auf diese (Teil-)Lieferungen bleiben unsere Allgemeinen Bedingungen in vollem Umfang gültig.
- 2.6 HKS ist berechtigt, zu verlangen, dass der Umfang und/oder die Menge der zu liefernden Ware(n) geändert werden. Mit Bezug auf die zu liefernden Waren ist HKS berechtigt, Änderungen an den Anweisungen, Spezifikationen u. Ä. anzubringen.
- 2.7 Sofern sich die vorgenannte(n) Änderung(en) nach Auffassung des Lieferanten auf den vereinbarten Fixpreis auswirkt/auswirke, so entspricht er diesen zunächst und setzt HKS diesbezüglich möglichst unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Mitteilung der verlangten Änderung schriftlich in Kenntnis. Stellen sich die durch die Änderung entstandenen preislichen Auswirkungen nach Auffassung von HKS in ihrer Art und ihrem Umfang als unangemessen dar, so ist HKS berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer zu beenden; dies gilt jedoch nicht, sofern dies gestützt auf die Umstände, offensichtlich unangemessen wäre. Eine aus den vorgenannten Gründen erfolgende Beendigung führt auf keinerlei Seite zu etwaigen Schadensersatzansprüchen.

### **3. PREISE UND BEZAHLUNG**

- 3.1 Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart sind die vereinbarten Preise feststehend und dementsprechend nicht weiter veränderlich, lauten in Euro, exklusive Mehrwertsteuer und beruhen auf der Incoterms-Bedingung „Delivery Duty Paid“ (DDP) am vereinbarten Lieferort.
- 3.2 Sofern nicht schriftlich anders lautend vereinbart erfolgt die Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang, nachdem das in Rechnung Gestellte mitsamt aller dazugehörigen Dokumentation, Wiege- und Prüfbescheinigungen usw. von HKS im ordnungsgemäßen Zustand empfangen und abgenommen wurde.
- 3.3 Liefert der Lieferant eine höhere Menge als vereinbart, so ist HKS berechtigt:
- A. die zu viel gelieferte Menge entweder zum relevanten Vertragspreis abzurechnen oder
  - B. die zu viel gelieferte Menge zum Tagespreis abzurechnen.
- 3.4 Eine Aussetzung der Zahlungsverpflichtung erfolgt:
- A. für den Zeitraum, in welchem die Lieferung gemäß den Bestimmungen des Art. 5 noch nicht abgenommen wurde;
  - B. falls seitens HKS Beschwerde gegen die Art der Ausführung des Vertrages durch den Lieferanten eingelegt wurde.
- 3.5 HKS ist bei jeder Bezahlung berechtigt, den ihr gegenüber dem Lieferanten zu leistenden Betrag mit sämtlichen Forderungen zu verrechnen, welche auf ihrer Seite zu diesem Zeitpunkt gegenüber dem Lieferanten bestehen. Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, etwaige gegenüber HKS bestehenden Forderungen mit einer Forderung von HKS zu verrechnen.
- 3.6 Die Bezahlung kann nicht als etwaige Anerkennung der Eignung der Ware in dem Zustand, in welchem sie geliefert wurden, aufgefasst werden und es entstehen aufseiten des Lieferanten diesbezüglich auch keinerlei Ansprüche.
- 3.7 Die Bezahlung befreit HKS von jedweder aus dem betreffenden Vertrag hervorgehenden Verpflichtung und kann vom Lieferanten nicht als Bezahlung einer anderen, vom Lieferanten gegenüber HKS vorgetäuschten Forderung berücksichtigt werden.

### **4. LIEFERUNG**

- 4.1 Auf die Auslegung der Lieferbedingungen finden die von der Internationalen Handelskammer ausgegebenen „Incoterms“ in ihrer jeweils zuletzt geltenden Fassung Anwendung.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt DDP am vereinbarten Lieferort, genau zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist.
- 4.3 Sofern nicht ausdrücklich anders lautend vereinbart ist der Lieferant stets dazu gehalten, Sorge für sämtliche in Verbindung mit der Durchfuhr, dem grenzüberschreitenden Verkehr sowie den Umweltvorschriften stehenden Dokumente zu tragen und diese HKS rechtzeitig zu übergeben. HKS ist berechtigt, ihre Verpflichtungen bei Nichterfüllung dieser Bedingung durch den Lieferanten unmittelbar auszusetzen.
- 4.4 Ergeben sich Umstände, infolge derer der Lieferant in der fristgerechten oder ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber HKS bestehenden Verpflichtungen ver- oder behindert ist oder werden solche Umstände vorhersehbar, so stellt der Lieferant HKS hierüber unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Art der Umstände, welche den Grund für diese Nichterfüllung darstellen bzw. der dagegen getroffenen Maßnahmen sowie der vermutlichen Dauer der Verzögerung in Kenntnis; bleibt eine solche Benachrichtigung seitens des Lieferanten aus, so haftet dieser in vollem Umfang und unbeschadet des Rechts von HKS, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen, für den hierdurch entstehenden Schaden.
- 4.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart gelten in Bezug auf die vereinbarten Mengen die nachstehenden Bedingungen:
- A. Bei Eisenschrottlieferungen ist bei Angabe einer bestimmten Menge, bei welcher die Anzeige „ca.“ vorangestellt ist, eine Abweichung von +/- 5 % gestattet;
- B. Bei Nicht-Eisenschrottlieferungen ist bei Angabe einer bestimmten Menge ohne Angabe eine Abweichung von +/- 2 % zulässig und bei vorangestellter Anzeige von „ca.“ eine Abweichung von 5 % gestattet.
- 4.6 Das Nettogewicht der Lieferung wird von HKS festgestellt und in einer Wiegebescheinigung angegeben. Das auf dieser Bescheinigung angegebene Gewicht ist für die Rechnungen maßgeblich. Unterscheidet sich dieses Gewicht von dem in dem vom Lieferanten in den Transportdokumenten angegebenen Gewicht, so gilt zwischen den Parteien das Nachstehende.
- A. Bei einem Gewichtsunterschied von unter 1 % bei Eisenschrott in 25 mt-Einheiten und 0,2 % bei Nicht-Eisenschrottlieferungen in 25 mt-Einheiten erstellt der Lieferant die an HKS gehenden Rechnungen gemäß den von dieser erstellten Wiegedokumenten, ohne dass dies für den Lieferanten zu einem Recht auf Neuüberprüfung führt;
- B. Bei einem Gewichtsunterschied von mehr als 1 % bei Eisenschrottlieferungen pro 25 mt und 0,2 % bei Nicht-Eisenschrottlieferungen pro Einheit ist der Lieferant berechtigt, innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt des Wiegedokuments zu eigenen Lasten eine erneute Wiegung der betreffenden Lieferung durchführen zu lassen. Dieses Recht besteht für den Lieferanten nicht, sofern die Wiegung seitens einer unabhängigen Stelle oder den Empfänger, unserem Abnehmer, vorgenommen wurde. Deren festgestelltes Gewicht gilt für die Parteien sodann als vollständiger Beweis.

## 5. QUALITÄT UND PRÜFUNG

- 5.1 Die von durch HKS angewiesenen Personen oder Stellen sowie gemäß der in der Branche üblichen Weise durchzuführende Prüfung, Kontrolle und Probeentnahme kann sowohl vor, während oder auch nach der Lieferung erfolgen. Diesbezüglich gewährt der Verkäufer Zugang zu den Orten, an welchen die Waren hergestellt oder gelagert werden, erteilt seine Mitwirkung an den gewünschten Prüfungen, Kontrollen und Probeentnahmen mit und stellt zu eigenen Lasten die erforderlichen Dokumentationen und Erklärungen bereit.

- 5.2 Die durchgeführte Prüfung stellt für den Lieferanten jedoch keine Befreiung von der Verantwortlichkeit bzw. Verpflichtung zur Lieferung von Ware dar, welche den gestellten Anforderungen tatsächlich entsprechen, dar und schließt eine spätere Ablehnung der Ware nicht aus. Bei HKS liegende Ansprüche für Mängel an den gelieferten Sachen werden auch dann uneingeschränkt aufrechterhalten, wenn die Feststellung dieser Mängel erst während der weiteren Bearbeitung oder der Verwendung oder nach der Weiterlieferung an eine Drittpartei gemacht wird.
- 5.3 Bei einer Ablehnung wird der Lieferant von HKS möglichst unverzüglich und unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt. Der Lieferant ist gehalten, die (ganz oder teilweise) abgelehnte Lieferung innerhalb einer von HKS gesetzten angemessenen Frist zu eigenen Lasten wiederherzustellen bzw. zu ersetzen. Die hierdurch entstehenden Kosten und möglichen Schäden gehen zulasten des Lieferanten. Ist der Lieferant nicht in der Lage, die betreffenden Sachen nicht innerhalb der gesetzten Frist wiederherzustellen bzw. zu ersetzen, so ist HKS berechtigt, diesbezüglich zulasten des Lieferanten gehende Maßnahmen zu treffen. Das Recht von HKS, der Vereinbarung ganz oder teilweise aufzulösen, bleibt von dem jeweils Vorgenannten unberührt.
- 5.4 Bestehen aufseiten von HKS aufgrund von wiederholter Ablehnung berechnete Zweifel daran, dass der Lieferant nicht zur Erfüllung der von ihr zu stellenden Lieferungs- bzw. Qualitätsanforderungen in der Lage ist, so ist HKS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch einfache schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass dies auf ihrer Seite zu einer Schadensersatzverpflichtung führt.

## **6. GARANTIE**

Der Lieferant garantiert:

- 6.1 Dass die gelieferten Sachen insgesamt im Einklang mit den Annahmerichtlinien von HKS, den angegebenen Spezifikationen, Maßen, Gewichten und Mengen stehen;
- 6.2 dass der gelieferte Schrott frei ist von:
- A. - explosiven- und entzündlichen Stoffen,
    - Material mit Feuchtigkeits- oder Luftpfehlungen,
    - chemischen Verunreinigungen,
    - nuklearen Belastungen,
    - unerwünschten Metallen oder nicht-metallenen Elementen sowie sonstigen unerwünschten Anhaftungen wie z. B. Boden usw. sowie
    - die Volksgesundheit gefährdenden Stoffen.
  - B. HKS ist zur Ablehnung berechtigt, sofern sie davon Kenntnis oder die Vermutung hat, dass der Schrott mit einer oder mehreren der unter 6.2A genannten Verunreinigungen belastet ist. Der Lieferant ist gehalten, die aufgrund der Bestimmungen in Artikel 6.2A abgelehnten Sachen zu eigenen Lasten und auf eigenes Risiko zurückzunehmen und gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu entsorgen.
  - C. Der Lieferant haftet im vollem Umfang für Personen- und Materialschäden, welche als unmittelbare oder mittelbare Folge der vorhandenen vorgenannten Verunreinigungen im Schrott entstehen, und zwar ungeachtet dessen, ob HKS eine Schuld oder Unterlassung zugewiesen werden kann;
- 6.3 dass die gelieferten Sachen zumindest die im Lieferland geltenden gesetzlichen Anforderungen und behördlichen Vorschriften erfüllen;

- 6.3 dass, sofern die Sachen an einem Ort außerhalb der Betriebsgebäude und Geländen des Lieferanten ausgeführt werden, diese im Einklang mit den am jeweiligen Ort geltenden Gesetze und behördlichen Vorschriften sowie den von HKS oder deren Auftraggeber für den Anwendungsort erklärten Vorschriften stehen.

## **7. RISIKO UND EIGENTUMSÜBERTRAGUNG**

- 7.1 Das vollständige und unbelastete Eigentum an der Ware geht zu dem Zeitpunkt an HKS über, zu welchem diese nach der Lieferung abgenommen wurden. Bis dahin gehen die Waren auf Risiko sowie zulasten des Lieferanten.

## **8. TRANSPORT**

- 8.1 Die Waren sind gemäß unseren Vorschriften zu transportieren und zu kennzeichnen, sodass diese den Bestimmungsort bei normalem Verkehr in ordnungsgemäßem Zustand erreichen. Das gesamte Transportrisiko geht ausdrücklich zulasten des Lieferanten.

- 8.2 Dem Transport müssen vom Lieferanten die verlangten Transportdokumente mitgegeben werden, aus welchen mindestens das Nachstehende hervorgeht:

- Identität des Lieferanten, des Unterlieferanten usw.,
- Gewicht,
- Zusammenstellung und Beschreibung des Materials,
- Ursprungsort,
- Bestimmungsort,
- die erforderliche und die derzeit geltenden nationalen sowie internationalen Umweltvorschriften erfüllende Dokumentation.

## **8.3 CONTAINER**

- 8.4 Der Abnehmer kann auf Anfrage des Lieferanten auf einem von ihm angewiesenen Ort einen Container aufstellen (lassen). Die für die Aufstellung erforderliche Genehmigung ist vom Lieferanten bei den zuständigen Behörden einzuholen. Die mit der Aufstellung eines Containers in Verbindung stehenden Kosten, Bußgelder und Abgaben gehen auf das Risiko sowie zulasten des Lieferanten.

- 8.5 Der Lieferant haftet für jedweden infolge der Aufstellung des Containers verursachten Schaden, einschließlich Schäden am Container sowie für den aufseiten von Drittparteien erlittenen.

- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet:

- den Container in einer Art und Weise aufzustellen, dass dieser auf einfache Weise für den Transport verladen werden kann sowie
- den Container auf Anfrage des Abnehmers zu versiegeln.

- 8.7 Die Beladung des Containers mit einem Gewicht von über 12 Tonnen sowie die Anbringung eines Kopfes von einer Höhe von mehr als 12 cm sind nicht gestattet. Für einen Container mit einem Volumen von 40m<sup>3</sup> Container gilt jedoch dessen Rand als Größthöhe für den Kopf.

## **9. HAFTUNG**

- 9.1 Der Lieferant haftet für sämtliche aufseiten von HKS oder Drittparteien aufgrund eines Mangels an dessen/deren Produkten erlittenen materiellen und immateriellen (Folge-)Schäden, einschließlich des Vorhandenseins von Explosiv- und Gefahrenstoffen sowie Verunreinigungen jedweder Art an den vom Lieferanten angelieferten Sachen.

- 9.2 Die Lieferanten haften für sämtliche aufseiten von HKS oder Drittparteien aufgrund einer Handlung oder Unterlassung von ihr/ihm selbst, seines/ihrer Personals oder den von ihr/ihm bei der Ausführung des Vertrages hinzugezogenen Personen erlittenen materiellen und immateriellen (Folge-)Schäden.
- 9.3 Der Lieferant stellt HKS von Drittansprüchen auf Schadensersatz aufgrund einer der vorgenannten Haftungen frei.
- 9.4 Bei der Anwendung dieses Kapitels gelten das Personal von HKS sowie deren Mitarbeiter als Drittparteien.
- 9.5 Der Lieferant führt gegen die in diesem Kapitel bezeichnete Haftung eine ausreichende Versicherung und gewährt HKS auf deren Anfrage Einsicht in die betreffende Police.
- 9.6 Sieht sich HKS ihrer Auffassung nach zwecks Vermeidung von (weiteren) Schäden gemäß der vorgenannten Bezeichnung zum Treffen von Maßnahmen veranlasst, so haftet der Lieferant für sämtliche bei HKS in Verbindung mit diesen Maßnahmen entstandenen Kosten und erlittenen Schäden.

## **10. HÖHERE GEWALT**

- 10.1 Ein Fall höherer Gewalt tritt ein, sofern die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise aufgrund von Umständen außerhalb des Willens und der Einflussnahme der Parteien, ungeachtet dessen, ob diese Umstände zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorherzusehen waren, unmöglich gemacht wird oder nicht mehr fristgerecht möglich ist und die Erfüllung des Vertrages in angemessener Art und Weise nicht mehr zugemutet werden kann.
- 10.2 Ist HKS durch einen Fall höherer Gewalt gemäß Artikel 10.1 an der Abnahme der bestellten und angebotenen Waren verhindert, so begründet dies aufseiten des Lieferanten das Recht, Schadensersatz oder spätere Erfüllung zu verlangen.
- 10.3 Der Lieferant wird von HKS möglichst umgehend nach einem auf deren Seiten eintretenden Falls höherer Gewalt in Kenntnis gesetzt.

## **11. BEENDIGUNG**

- 11.1 HKS ist jederzeit berechtigt, den Vertrag unter der Voraussetzung, dass die Angabe von Gründen enthalten ist, vorzeitig durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu beenden.
- 11.2 Die Ausführung des Vertrages wird vom Lieferanten nach Eingang einer solchen schriftlichen Mitteilung umgehend eingestellt. Im Anschluss hieran treten die Parteien in Beratungen über die Folgen einer solchen Kündigung ein.
- 11.3
- a. Kommt der Lieferant ihrer/seiner aufgrund dieses Vertrages oder eines anderen aus diesem hervorgehenden sonstigen Vereinbarungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nach, so ist HKS berechtigt, den Vertrag einseitig und ohne gerichtliche Mitwirkung durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, ohne dass dies ihre weiterhin zustehenden Rechte auf Schadensersatz berührt.
  - b. Tritt aufseiten des Lieferanten ein Umstand höherer Gewalt ein, so wird die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise für den Zeitraum ausgesetzt, in welchem die Erfüllung durch diesen Umstand verhindert wird, ohne dass dies das Recht von HKS auf Auflösung des Vertrages durch schriftliche Mitteilung berührt.
  - c. Bei Konkurs oder gewährtem Zahlungsaufschub des Lieferanten sowie bei Stilllegung, Abwicklung oder Übernahme oder eines hiermit vergleichbaren Zustandes des Unternehmens des Lieferanten befindet sich diese/r von Rechts wegen in Verzug und HKS ist berechtigt, den Vertrag ohne weitere Inverzugstellung und gerichtliche Mitwirkung einseitig ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten aufzulösen, die Zahlungsverpflichtungen auszusetzen und die Ausführung des Vertrages ganz oder teilweise an eine Drittpartei zu

übertragen, ohne dass dies aufseiten von HKS zur Leistung eines Schadensersatzes führt und die HKS ggf. weiterhin zustehenden Rechte, einschließlich des Rechts auf vollständigen Schadensersatz, berührt. Sämtliche gegenüber dem Lieferanten zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen sind sodann sofort und vollständig fällig und können durch Verrechnung ausgeglichen werden.

## **12. KOSTEN DES RECHTSBEISTANDES**

- 12.1 Erfüllt der Lieferant die für ihn aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß, so ist er zur Zahlung sämtlicher aufseiten von HKS entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gehalten, welche mindestens 10 % der Hauptsumme betragen.

## **13. ÜBERTRAGUNG**

- 13.1 Die vollständige oder teilweise Übertragung von einem für den Lieferanten aus einem mit HKS bestehenden Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten ist dem Lieferanten lediglich nach schriftlicher Zustimmung von HKS gestattet.

## **14. ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG IM STREITFALL**

- 14.1 Sämtliche unserer Angebotsanfragen, Verträge sowie deren Ausführung unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
- 14.2 Sämtliche aus dem Vertrag, auf welchen diese Bedingungen Anwendung finden, oder aus den Bedingungen selbst hervorgehenden oder in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten werden, sofern für diese keine gütliche Einigung möglich ist, ausschließlich dem zuständigen Zivilgericht in Amsterdam, Niederlande, nach niederländischem Recht vorgelegt; dies gilt jedoch nicht, sofern diese aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Metaal Recycling Federatie zur Beilegung ihrer Streitigkeiten durch Schlichtung gehalten sind.

Sämtliche aus dem Vertrag, auf welchen diese Bedingungen Anwendung finden, oder aus den Bedingungen selbst hervorgehenden oder in Verbindung stehenden Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich dem zuständigen Zivilgericht in Rotterdam, Niederlande, vorgelegt; dies gilt jedoch nicht, sofern der Abnehmer Mitglied der Metaal Recycling Federatie ist die Parteien aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Metaal Recycling Federatie zur Beilegung ihrer Streitigkeiten durch Schlichtung gehalten sind.

## **14.3 NICHTIGE BESTIMMUNGEN**

Sofern und soweit ein oder weitere Bestimmungen aus den Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise nichtig sind oder sich als nichtig erweisen (sollten), bleibt die Gültigkeit der verbleibenden Bestimmungen hiervon unberührt. Die nichtige bzw. die für nichtig zu erklärende Bestimmung wird von den Parteien in gemeinsamer Absprache durch eine Bestimmung ersetzt, welche bzgl. ihres Geltungsbereiches und Bedeutung der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend nahekommt.